



ELEKTRONISCHER BRIEF



Stresemannstraße 3-5
0261 120-0
0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

15.07.2025

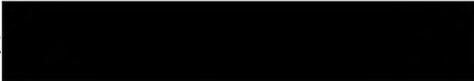
Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
-------------------	-------------------	-----------------------------	-------------



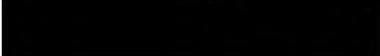
Unser Aktenzeichen hat sich verändert. Wir bitten um Beachtung.

Ihr Auskunftsersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG);

Ihr Aktenzeichen 

Sehr geehrte 

Sie haben für  als Betreiber 

 mit Schreiben vom 07.04.2025, konkretisiert durch Mail vom 05.05.2025 um Übersendung aller seit 1997 erteilten Genehmigungen 

 der „Firma Remondis Abfallentsorgung und -verwertung“ gebeten. Die Änderungsanzeigen, welche keine Genehmigungen zur Folge hatten, seien vorerst nicht von Belang.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

1/4

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanzbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 1, 6-11, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Parkplätze für Menschen mit Behinderung
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass

1.) die von Ihnen begehrten Genehmigungsbescheide nach Schwärzung der personenbezogenen Daten, der Festsetzungen zu den zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen und den Entscheidungen über die Kostenfestsetzungen sind nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. 12 LTranspG auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden. Sie finden Ihre Anfrage dort unter dem Begriff:

„Anfrage Genehmigungen Remondis Abfall Koblenz“

2.) Die Anfrage Ihres Mandanten vom 05.02.2025 (mein Aktenzeichen 0831-0001#2025-0013-44) aufgrund dieser ein Vor-Ort-Termin am 11.03.2025 zwischen der SGD Nord und ihm stattgefunden hat ist abgeschlossen.

Gründe

Aufgrund Ihrer Anfrage vom 07.04.2025 wurde der Dritte zur Offenbarung der von Ihnen begehrten Unterlagen angehört.

Im Zuge des Drittbeteiligungsverfahrens nach § 13 LTranspG wurde festgestellt, dass zur Wahrung des Schutzes der personenbezogenen Daten nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG diese nach § 16 Abs. 1 S. 2 LTranspG geschwärzt werden.

Ebenso, dass die Festsetzungen zu den zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen und den Entscheidungen über die Kostenfestsetzungen aufgrund § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG als schützenswert anzusehen und daher unkenntlich zu machen sind.

Somit wird Ihnen die begehrte Information wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt.

Die gemäß § 17 LTranspG im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke führt zu keinem anderen Ergebnis.

Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Hinweise

Vorsorglich verweise ich Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Außerdem bitte ich um Beachtung einer Aussage des Genehmigungsinhabers, welche er im Drittbeteiligungsverfahren getroffen hat. Sie lautet: „Der in den Dokumenten befindliche Positivkatalog aus dem Jahr 2003 wurde zwischenzeitlich ergänzt, beispielsweise um AVV-Nr. 160103 Altreifen. Er wurde im Wege einer Anzeige nach § 15 BImSchG allein im Jahr 2020 um drei Abfallschlüssel erweitert.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.